

brandheiß¹

Extra

Die *Feuerwehr*
Gewerkschaft



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Februar 2018

ver.di – Fachgruppe *Feuerwehr*
Landesbezirk Baden-Württemberg

Neuregelung des Zuschusses zur Krankenversicherung

Der Städtetag Baden-Württemberg hat für seine Mitglieder eine neue Mustersatzung für die Gewährung eines Zuschusses zur Krankenversicherung für feuerwehrtechnische Beamte im Einsatzdienst gemäß § 79 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes vorlegt. Wir gehen davon aus, dass die meisten Städte, die feuerwehrtechnische Beamte im Einsatzdienst haben, dieser Mustersatzung folgen werden. Sie ist jedoch rechtlich nicht für die Städte bindend.

Die Mustersatzung wurde im Vorfeld mit ver.di besprochen und findet unsere Zustimmung. Unsere Forderung nach individueller Erstattung des jährlich von der Krankenversicherung ausgewiesenen Betrages für die Basisversicherung wurde im Prinzip entsprochen, wenngleich keine hundertprozentige Erstattung erfolgen soll.

Der jetzige Kompromiss berücksichtigt die abgesenkten Beihilfesätze beim Ruhegehalt, die zu erhöhten Beitragssätzen führen und die unterschiedliche Belastung nach Besoldungsgruppen.

Grundlage der Entschädigung ist der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwand, der jährlich von der Krankenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz ausgewiesen wird.

Der Entschädigungssatz soll grundsätzlich 80% des steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwands betragen. Für die Besoldungsgruppen A 7 bis A 8 gilt ein erhöhter Satz von 85%.

Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand für die Krankenversicherung entspricht voll dem Beitrag für die Basisversicherung und ist nach oben nicht gedeckelt.

Die Bescheinigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG ist jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres vorzulegen, sonst beträgt der Zuschuss 75 Euro monatlich. Die 75 Euro sind zugleich der Mindestbetrag.

Ferner wurde eine Härtefallklausel eingeführt, wenn die Bestimmung des Zuschusses zu einem unvermeidbaren Ergebnis führen würde. Das wäre z.B. der Fall, wenn ein Versicherter einen Risikozuschlag verlangen würde, der nicht mit Vorerkrankungen begründet wird, sondern mit der gefahrenbehafteten Berufsausübung, oder wenn beim Umstieg von der Heilfürsorge auf die Beihilfe für einzelne Beamte Härten entstehen.

Mit kollegialen Grüßen

Tjark Neinhardt
Vorsitzender der Fachgruppe *Feuerwehr*

2
Wolfgang Heim
stellv. Vorsitzende der
Fachgruppe Feuerwehr

Thomas Schwarz
Fachgruppenleiter